

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Concentric Hof GmbH

I. Geltung der Bedingungen

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Unsere Mitarbeiter, mit Ausnahme der Geschäftsführer und der Prokuristen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen zu geben. Handlungen dieser Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung.

II. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Der Antrag in Prospekten, Anzeigen usw. ist bis zur Annahme widerruflich. An ganz speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns 30 Kalendertage gebunden. Unbeschadet der unter Ziffer I Absatz 2 getroffenen Regelung bedürfen Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- (2) Der Mindestbestellwert pro Bestellung beträgt 50,00 € (ausschließlich Umsatzsteuer). Aufträge, die über einen geringeren Wert lauten, bestätigen wir nicht, es sei denn, der Besteller erklärt sich damit einverstanden, unabhängig von dem tatsächlichen Wert der Bestellung den Mindestbetrag von 50,00 € zu bezahlen.
- (3) Konstruktionsänderungen behalten wir uns vor, soweit sie handelsübliche und/oder unwesentliche Änderungen betreffen, insbesondere Verbesserungen der Ware darstellen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
- (4) An den zum Angebot gehörenden Unterlagen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen) behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte vor; sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, wenn sie ausdrücklich zur Weitergabe bestimmt sind.

III. Preise

- (1) Maßgebend sind unsere jeweils am Liefertag geltenden Preise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Festpreise bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Regelung in Ziffer I Absatz 2 bleibt hiervon unberührt. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- (3) Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, ab Werk ohne Verpackungskosten.

IV. Liefer- und Leistungszeit

- (1) Wir sind berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer einer eintretenden Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen eintreten, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, soweit diese weder von uns noch von unseren Unterlieferanten zu vertreten sind. Dies gilt nicht, soweit wir uns bereits im Verzug befinden.
- (2) Wenn die Behinderung i.S.d. Abs. 1 länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Sofern wir uns im Verzug befinden, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch bis nur zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten den Verzugs Eintritt grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.
- (4) Werden der Versand oder die Montage aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat und nimmt er unsere Leistung trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht ab, so sind wir berechtigt, ihm ab Fristablauf die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers, mindestens jedoch 1/2 vom Hundert des Rechnungsbetrag für jeden Monat als pauschalierten Verzugschaden zu berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Kunde hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge seines Verzugs kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Lieferer ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Ist Montage durch uns

vereinbart, dann hat der Kunde für ungehinderte Einbringung unserer Produkte und für den Zugang zu sorgen.

- (5) Wir behalten uns das Recht vor, umfangreichere Bestellungen, in Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und entsprechend zu berechnen, wobei die jeweilige Teilleistung maximal 1/3 der Gesamtleistungen betreffen darf; andernfalls hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

V. Versand und Gefahrübergang

- (1) Der Versand erfolgt ab Werk auf Kosten des Bestellers. Sofern keine schriftliche Weisung vorliegt, besorgen wir den Versand nach bestem Ermessen, jedoch unter Ausschluss der Haftung für die Wahl der billigsten und schnellsten Versandart.
- (2) Die Art der Beförderung, das Versandmittel, der Transportweg sowie Art und Umfang der benötigten Schutzmittel und die Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers, ferner die Verpackung, sind unserer Wahl überlassen. Dieses geschieht nach unserem Ermessen und verkehrsbüblicher Sorgfalt unter Ausschluss jeglicher Haftung. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (3) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- (4) Werden der Versand oder die Montage aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat und nimmt er unsere Leistung trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht ab, so sind wir berechtigt, ihm entweder die tatsächlich bei uns entstandenen Kosten oder pauschal 1 % des Rechnungswertes der von der Verzögerung betroffenen Lieferungen und Leistungen für jede vollendete Woche der Verzögerung -höchstens jedoch bis zu 5 % des Rechnungswertes- zu berechnen.

VI. Gewährleistung und Haftung

- (1) Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, sind die Gewährleistungsansprüche des Bestellers zunächst darauf beschränkt, dass wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder nacherfüllen. Nur für den Fall eines Scheiterns der Nacherfüllung kann der Käufer nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Kaufs bzw. Herabsetzung der Vergütung verlangen. Für Fremderzeugnisse, die wesentlicher Bestandteil des Liefergegenstandes sind, kann sich unsere Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen die Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen, beschränken. Die abgetretenen Ansprüche richten sich nach Maßgabe des § 439 BGB n.F. auf Nacherfüllung oder Ersatzlieferung. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu. Für den Fall des Fehlschlags der Nacherfüllung oder Ersatzlieferung kann die Herabsetzung der Vergütung verlangt werden. Erst nach vorheriger, vergeblicher Inanspruchnahme des Dritten leben die bis dahin gehemmten Gewährleistungsansprüche gegen uns wieder auf.

- (2) Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen und Falschlieferungen sind (im kaufmännischen Verkehr) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Tagen nach Empfang der Ware anzuzeigen. Beanstandete Ware darf weder bearbeitet, noch verarbeitet oder eingebaut werden.
- (3) Der Besteller muss unserer Kundendienstleitung Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, unbeschadet der Regelung in Abs. 2, nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich oder fernschriftlich mitteilen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zu unserer Besichtigung bereit zu halten. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich oder fernschriftlich mitzuteilen. Wir übernehmen keine Haftung für Mängel an der Kaufsache, die auf unsachgemäßen Umgang mit dieser zurückzuführen sind, sei es durch Dritte oder den Käufer selbst, es sei denn, die Schäden sind auf unser Verschulden des Verwenders dieser AGB zurückzuführen. Die Beweislast dafür liegt beim Käufer.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Übergabe des Liefergegenstandes
- (5) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- (6) Der Besteller verpflichtet sich, neben der bereits in Abs. 3 festgeschriebenen vorherigen schriftlichen oder fernschriftlichen Mitteilung vorliegender Mängel, die Rücksendung mangelhafter Waren zu Garantiezwecken erst vorzunehmen, wenn ihm von der zuständigen Kundendienstleitung ein entsprechendes Schadenkennzeichen mitgeteilt worden ist, mit dem eine Zuordnung seiner Ware zu einer bestimmten Bestellung im Rahmen einer zügigen Abwicklung von Mangelfällen erst ermöglicht wird.
- (7) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus einem der nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - Nichtbestimmungsgemäße oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte,
 - fehlerhafte oder unsachgemäße Behandlung - insbesondere durch übermäßige Beanspruchung - oder ungeeignete Betriebsmittel.Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Verwenders für Schäden, die auf eine unsachgemäße Montage durch den Verwender oder bei Selbstmontage auf eine unvollständige Montageanleitung zurückzuführen sind.
- (8) Wird uns die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich, oder hat uns der Besteller vergeblich eine angemessene Nachfrist für die Nachbesserung bzw. Neulieferung gesetzt, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht steht dem Besteller im Fall des Fehlens zugesicherter Eigenschaft von vorne herein zu.
- (9) Wir leisten für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen im gleichen Umfang Gewähr wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für die Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

- (10) Wir stehen unseren Kunden nach bestem Wissen zur Erteilung von Auskunft und Rat über die Verwendung unserer Erzeugnisse zur Verfügung. Wir haften hierfür über die gesetzlichen Regelungen hinaus jedoch nur dann, wenn ein besonderes Entgelt vereinbart wurde, weil sich unsere Haftung auf höchstens 25 % des besonderen Entgeltes beschränkt, es sei denn, wir hätten einen Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
- (11) Schadensersatzansprüche aus vertraglichen Pflichtverletzungen (vormals Ansprüchen aus positiver Forderungsverletzung und aus Verschulden bei Vertragsschluss) und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber dem Verwender als auch gegenüber dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt nicht bei Fehlern, soweit eine Hauptleistungspflicht betroffen ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die zugesichert sind, wenn die Zusicherung den Zweck hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern (sogenannte Mangelfolgeschäden). Die Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Von diesen Haftungsausschlussregelungen bleiben Ansprüche des Geschädigten wegen Schäden seiner Person oder an seinen privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- (12) Zur Mangelprüfung eingesetzte Personen sind nicht befugt, Mängel anzuerkennen oder für uns verbindliche Erklärungen abzugeben.
- (13) Die §§ 478, 479 BGB n.F. bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Sie gelten mit der Maßgabe, dass unsere Besteller (Werksvertretungen) sich verpflichten, sofern sie ihrerseits nach Auslieferung der bestellten Ware an dieser Umbauten oder Abänderungen vornehmen, diese entsprechend zu kennzeichnen.

Wir übernehmen keine Gewähr für solche Mängel, die im Zusammenhang mit eigenmächtigen Umbauarbeiten durch die Besteller vor Weiterleitung an den Verbraucher entstehen.

Verletzt der Besteller die Kennzeichnungspflicht und stellt sich im Nachhinein ein auf Umbau beruhender Mangel der Sache heraus, ist der Besteller uns gegenüber zum Ersatz der uns im Rahmen der Mangelbeseitigung entstandenen Kosten verpflichtet. Unsere Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

VII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung der aus der Geschäftsverbindung entstandenen Gesamtverbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Nebenforderungen und etwaiger im Interesse des Kunden eingegangene Aufwendungen) werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt unser Eigentum. Bearbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der

Besteller verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Bei laufender Rechnung (Kontokorrentverhältnis) gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Ein Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kunde der Saldenmitteilung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang widerspricht.

- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich Saldenforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Besteller die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.
- (5) Bei unsachgemäßer Behandlung der Kaufsache oder pflichtwidriger Weitergabe durch den Besteller - insbesondere in Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht die §§ 491 ff BGB über Verbraucherdarlehensverträge Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

VIII. Zahlung

- (1) Sind keine anderen Fälligkeitstermine bestimmt, so werden unsere Rechnungsforderungen grundsätzlich 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Sofern keine früheren Rechnungen offen stehen und etwaige Abschlagsrechnungen innerhalb der Fälligkeit bezahlt werden, gewähren wir bei Wertstellung des Rechnungsbetrages innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum auf unserem Konto 2 % Skonto jeweils vom Nettopreis, soweit es sich um Warenlieferungen handelt. Service bzw. sonstige Dienstleistungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Solange noch ältere, fällige Rechnungen offen sind, ist der Besteller zum Skontoabzug nicht berechtigt. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (2) Bei Ratenzahlungen werden die gesamte Restschuld und alle sonstigen Forderungen fällig, sofern der Besteller mit mindestens einer Rate in Verzug gerät.
- (3) Erfolgt eine Zahlung durch Überweisung, gilt die Zahlung mit Ausführung der Überweisung als geleistet, wenn das Konto über ausreichende Deckung verfügt. Erfolgt eine Zahlung per Scheck, so gilt die Zahlung als geleistet, sobald der Scheck versandt wurde oder bei Nichtübersendung uns zugegangen ist, vorausgesetzt der Scheck wird unserem Konto gutgeschrieben. Die Hereingabe von Wechseln bedarf in jedem Einzelfall

unserer vorherigen Zustimmung, wobei wir uns vorbehalten, spezielle Wechselbedingungen zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn uns der Besteller einen Scheck zur teilweisen oder völligen Abdeckung des Wechselbetrages zur Verfügung stellt. Diskont- und Wechselspesen sind vom Besteller zu tragen und sofort zu entrichten.

- (4) Gerät der Besteller in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank Bundesbank, zu berechnen.
- (5) Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlung einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel oder Schecks hereingenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (6) Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

IX. Rückkauf unserer Waren

In Ausnahmefällen sind wir bereit, die von uns gelieferte Ware zurück zu kaufen. Dies bedarf jedoch für jeden Einzelfall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Der Besteller ist daher nicht berechtigt, uns die gelieferte Ware ohne Vereinbarung zurück zu senden. Die Regelung in Ziffer I Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

X. Datenschutz; Schutzrechtsverwarnungen

- (1) Wir weisen die Kunden gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hin, dass wir ihre für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen personenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeiten und firmenintern weitergeben.
- (2) Wenn Dritte dem Besteller gegenüber hinsichtlich des Liefergegenstandes die Verletzung gewerblicher Schutzrechte geltend machen, so ist dieser verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren.

XI. Gerichtsstand; Teilnichtigkeit; anwendbares Recht

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hof.
- (2) Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sind nicht anwendbar.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.
- (4) **Ab dem 01.01.2003 gelten für die neu abgeschlossenen Verträge nur diese Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.**

Erstellt:
Datum: 2011-09-20; Unterschrift: R. Dorschner

Geprüft und freigegeben:
Datum: 2011-09-20; Unterschrift: B.Thoß